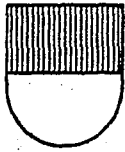


Kanton Solothurn

Gemeinde Hofstetten - Flüh



* Beschlüsse:

Oeffentliche Auflage vom 5. Juni 2003 bis 4. Juli 2003

Auflagebeschluss vom 27. Mai 2003

Genehmigungsbeschluss vom 27.5.03

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

K. R. L.

Der Gemeindegemeinderat:

Staatssekretär

Aufgehoben

vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit

Beschluss Nr. 1542 vom 19.03

BEHELFSMÄSSIGE QUELLWASSERSCHUTZZONEN FÜR DIE ~~BEWASSUNGEN~~ *Flühmatten*

VORHOLLEN
STERNENBERG

KREUZ
NUSSBAUMER

Schutzzone
KREUZ aufge-
hoben
RRB 95/18.1.00



der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh

*Anhebung **

und für die Flühmattquellen der Wasserversorgung Blauen.

Oktober 1982

- SCHUTZZONENREGLEMENT -

zur Sicherstellung der Brauch- und Trinkwasserversorgung im Sinne von Artikel 30 des Bundesgesetzes über den Schutz unserer Gewässer gegen Verunreinigung und gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser.

Dazu gehören folgende Schutzzonenpläne :

Plan Nr.	1	(08.018-5)	1 : 10'000	Uebersicht
	2	(08.018-6)	1 : 5'000	Vorhollenfassung+ Flühmattquellen
	3	(08.018-7)	1 : 2'000	Sternenbergfassung
	4	(08.018-8)	1 : 2'000	Kreuzfassung
	5	(08.018-9)	1 : 2'000	Nussbaumerfassung

(Magdalenenbrunnen gehört nicht zur Schutzzone)

Art. 1

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in den erwähnten Schutzzonenplänen ausgeschiedenen Schutzgebiete.

1.2 Unterteilung

Die Schutzgebiete sind unterteilt in die Zonen

- S1 = Fassungsbereich
- S2 = Engere Schutzzone
- S3 = Weitere Schutzzone

Art. 2

ALLGEMEINES

2.1. Nutzungseinschränkungen und Massnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbten Einschränkungen sind einzuhalten. Die Richtlinien, Wegleitungen und Empfehlungen der eidg. Fachinstanzen sind zu beachten.

Legende:

- = unzulässig, untersagt
 + = zulässig
 1), 2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
 k = nur mit besonderer Genehmigung
- Schutzzonen

2.2 Landwirtschaftliche Nutzung

a) Bodennutzung

- Grasbau
 Weidegang
 Ackerbau
 Kleingärten
 Obst- und Gemüsebau
 Landwirt. Intensivkulturen
 Grünflächen, Parks, Bäder, Sportanlagen

b) Düngung

Gülle, Jauche

- 1) In den Zonen gilt: Pro Gabe nicht mehr als 30 m³ (z.B. 12 Druckfass à 2,5 m³) je Hektare.
 Pro Jahr nicht mehr als 2 bis 3 Gaben zulässig.

Nicht gestattet ist: Verschlauchungen, Ausbringen bei Schnee, gefrorenem oder völlig wassergesättigtem Boden, d.h. unmittelbar nach starkem Regen oder Schneeschmelze. Ansammlungen in Geländevertiefungen.

	Vorholten + Flühmatt			Sternen- berg			Kreuz			Nuss- bäumer		
	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
Fassungszentren												
Grasbau	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Weidegang	-	k	+	-	+	+	-	+	+	-	+	+
Ackerbau	-	-	+	-	+	+	-	-	+	-	-	+
Kleingärten	-	k	+	-	-	+	-	+	+	-	+	+
Obst- und Gemüsebau	-	k	+	-	+	+	-	+	+	-	k	+
Landwirt. Intensivkulturen	-	-	+	-	-	+	-	+	+	-	-	+
Grünflächen, Parks, Bäder, Sportanlagen	-	-	+	-	+	+	-	+	+	-	+	+
Gülle, Jauche	-	-	+	-	+1)	+	-	+1)	+	-	-	+1)

Legende:

- = unzulässig, untersagt
- + = zulässig
- 1), 2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
- k = nur mit besonderer Genehmigung

Schutzzonen

Stallmist

2) Pro Gabe bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6 Mistladungen à 3 Tonnen) je Hektare.

Nicht gestattet ist: Ausbringen bei Schnee, gefrorenem oder völlig wassergesättigtem Boden, d.h. unmittelbar nach starkem Regen oder Schneeschmelze.

Handelsdünger

3) Pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P_2O_5) und Kali (K_2O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Doppelzentner Handelsdünger je Hektare} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff i. Dünger}}$$

Die gesamte Stickstoff-Düngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg N je Hektare betragen. Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung ist einzusetzen:
50 kg N pro 30 m³ ausgebrachte Gülle, 40 kg N pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist, Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger.

Vorholten + Flühmatt			Sternen- berg			Kreuz			Nuss- baumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	+2)	+	-	+2)	+	-	+2)	+	-	-	+2)
-	+3)	+	-	+3)	+	-	+3)	+	-	-	+3)

Legende:

- = unzulässig, untersagt
- + = zulässig
- 1), 2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
- k = nur mit besonderer Genehmigung
- +8 = Gartenhilfsmittel der Giftklasse 5 erlaubt

Schutzzonen

Klärschlamm

Kehrichtkompost, Kehrichtfrischkompost

Lanzendüngung

c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung

Chemische Pflanzenschutzmittel u.a. Agrikultur-Chemikalien inkl. Phytohormonen

Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz

Herbizide

Zubereiten und beseitigen der erwähnten Mittel

d) Bewässerung mit

Oberflächenwasser von Hartplätzen

Häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser

+1 Für Pflanzenschutz und Unkrautvertilgung wird der Begriff "Herbizide" präzisiert. Zone S1 untersagt, Zone S2 + 1, d.h. gestattet mit folgender Auflage:
"Vorbehalten bleiben die durch die eidg. landw. Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen. Folgende Produkte sind verboten: TCA, Dalapon, Amitrol, Dazoment, (DMTT), Aldicarb und DD. Die Liste wird weitergeführt."
Zone S3 ohne Einschränkungen.

Vorhollen + Flühmatt			St. en- berg			Kreuz			Nuss- baumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	+	-	-	+	-	-	+
-	-	-	-	-	+	-	-	+	-	-	-
-	-	+	-	+	+	-	+8	+	-	+8	+
-	-	-	-	-	+	-	-	+	-	-	-
-	-	+	+1	+1	+	-	+8	+	-	+8	+
-	-	-	-	-	+	-	-	+	-	-	+
-	+	+	-	-	+	-	-	+	-	-	+
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Legende:

- = unzulässig, untersagt
 + = zulässig
 1), 2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
 k = nur mit besonderer Genehmigung vom kant. Wasserwirtschaftsamt
- Schutzzonen

2.3. Bauliche Anlagen

2.3.1. Neubauanlagen

a) Hochbauten

Ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Mit Schmutzwasseranfall mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen

Mit industrieller und gewerblicher Nutzung mit grosser Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, grossem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen

Mit Nutzung als gewerblicher Waschplatz (Autowaschstrasse) und gewerblicher Reparaturwerkstatt

Injektionen und Dichtungswände

Ableitung von unterirdischen Wasserläufen

Ramm- und Bohrpfählung

b) Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen

Jauchegruben und Jaucheleitungen

Sickerschächte von allen Abwassern, Kühlwasser

Versickern von Dachwasser

Vorhollen + Flühmatt			Stärnen- berg			Kreuz			Nuss- baumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	-	+	-	-	+	-	+	+	-	+	+
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	k	k
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	-	k
-	-	k	-	-	k	-	k	k	-	k	k
-	-	-	-	-	k	-	-	k	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	k	-	-	k	-	-	k

Legende:

- = unzulässig, untersagt
 + = zulässig
 1),2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
 k = nur mit besonderer Genehmigung

Schutzzonen

c) Verkehrsanlagen

Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Dep. des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau (Ziffer 15)

Landwirtschaftliche Flurwege
 Ausnahme: Bestehender Flurweg Vorhollen bei Höhenlinie 600

Bahnlinien, Einschnitte, Unterführungen

Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, mit Wasseranschluss

Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, ohne Wasseranschluss

4) Autoabstellplätze und Garagevorplätze sind mit einem dichten Belag, Randbordüren und einem Kanalisationsanschluss zu versehen.

Autoabstellplätze, Garagevorplätze ohne dichten Belag und ohne Kanalisationsanschluss

Grössere und kleinere gewerbliche, öffentliche und grössere private Autowaschplätze

Vorhollen + Flühmatt			Sternen- berg			Kreuz			Nuss- baumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	-	+	-	-	+	-	+	+	-	k	+
-	+	+	-	+	+	-	+	+	-	k	+
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	+4)	-	k4)	+4)	-	k4)	k4)
-	-	-	-	-	+4)	-	k4)	+4)	-	k4)	k4)
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Legende:

- = unzulässig, untersagt
- + = zulässig
- 1), 2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
- k = nur mit besonderer Genehmigung

Schutzzonen

d) Tankanlagen, Rohrleitungen

Kleine Tanks bis 30'000 lt Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl bei unter Punkt a) zugelassenen Hochbauten

Kleine Tanks für andere wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase bei unter Punkt a) zugelassenen Hochbauten

Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe mit speziellen Schutzmassnahmen, durch welche Lecke leicht erkennbar und zurückgehalten werden

2.3.2. Bestehende Bauten und Anlagen

a) Abwasseranlagen

5) In Zone 1 und 2 gilt:

Die Anlagen sind auf ihren baulichen Zustand zu prüfen und falls nötig abzudichten, zu ersetzen oder notfalls sogar gänzlich aufzuheben. Die Prüfung hat innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes, die Reparatur, der Ersatz oder die Aufhebung hat innert 2 Jahren nach Prüfung zu erfolgen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind Massnahmen umgehend einzuleiten.

Vorhollen + Flühmatt			Sternen- berg			Kreuz			Nuss- baumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	k	k
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	k	k
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	k	k
-	-	-	-	-	5)	5)	5)	5)	-	5)	5)

Legende:

- = unzulässig, untersagt
- + = zulässig
- 1), 2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
- k = nur mit besonderer Genehmigung

Schutzzonen

Vorhollen + Flühmatt			Sternen- berg			Kreuz			Nuss- baumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	-	-	-	-	6)	-	6)	6)	-	6)	6)

b) Tankanlagen

6) In den entsprechenden Zonen gilt:

Altanlagen sind auf Dichtigkeit und Zustand zu überprüfen und notfalls anzupassen (TTV: Zone S). Sie dürfen nicht erweitert werden. Sie sind ausser Betrieb zu nehmen, wenn sie eine unmittelbare Gefährdung für die Fassung darstellen.

Allfällige Anpassungen haben bei der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen sofort durchzuführen.

Bestehende Anlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes derart anzupassen, dass sie Neuanlagen bezüglich Sicherheit den gleichen oder annähernd den gleichen Grad erreichen wie zugelassene Neuanlagen.

Erdverlegte Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen nur ersetzt werden, wenn der Ersatz mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.

Legende:

- = unzulässig, untersagt
- + = zulässig
- 1), 2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
- k = nur mit besonderer Genehmigung

Schutzzonen

c) Garagevorplätze, Autoabstellplätze

7) In den entsprechenden Zonen gilt:

Diese sind mit einem dichten Belag, Randbordüren und einem Kanalisationsanschluss zu versehen.

Die Massnahmen sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes durchzuführen.

Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Massnahmen sofort einzuleiten.

2.4. Verschiedene Oberflächennutzungen

Hartplätze für Sportanlagen, wobei zur Erstellung und zum Unterhalt keine wassergefährdende Materialien verwendet werden dürfen

Zelt, Wohnwagen mit Kanalisationsanschluss

Gewerbliche Materiallager und Deponien im Freien, von löslichen Stoffen, wassergefährdende Flüssigkeiten

Feste unlösliche Stoffe

Mistlagerung

2.5. Materialentnahme (Kiesgruben, Steinbrüche)

Vorhollen + Flühmatt			Sternen- berg			Kreuz			Nuss- baumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	-	-	-	-	7)	-	7)	7)	-	7)	7)
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	-	k
-	-	-	-	-	k	-	-	-	-	-	k
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	k	k	-	k	k	-	-	k	-	-	k
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	k	k
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Art. 3

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 4

Wo nichts anderes erwähnt, ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 5

Der Schutzplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Zeigt es sich, dass die in Art. 2 festgelegten Nutzungsbeschränkungen nicht hinreichend sind, um eine Quellwasserverschmutzung dauernd zu vermeiden, so ist das Kant. Amt für Wasserwirtschaft ermächtigt, nach Anhören der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh weitere Vorschriften zu machen.

Art. 6

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gegen darauf gestützte Verfügungen und Massnahmen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37-42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wassergesetzes oder Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 7

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8

Die Schutzzonenpläne und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Auflagebeschluss vom 24. August 1982.

Oeffentliche Auflage vom 15. Oktober bis 15. November 1982.

Beschlossen vom Gemeinderat am 12. APR. 1983 31. MAI 1983

EINWOHNERGEMEINDE HOFSTETTEN-FLUEH

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

Dr. Johannes Brunner

Paul Stöcklin

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2831
vom 29.9.1983

Der Staatsschreiber



Dr. Max Gygis

Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Kreuzquelle

Beschluss des Gemeinderats vom 19. Oktober 1999

Oeffentliche Planaufgabe vom 2. November bis 1. Dezember 1999

Genehmigung durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 95 vom 18. Januar 2000